



I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)
III - Finanzservice

**Kosten Unterbringung / Integration von Flüchtlingen in Wipperfürth;
Anfrage des Rats Herrn Frank Mederlet und SPD-Fraktion vom 22.07.2016**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	13.09.2016	Kenntnisnahme

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Ausgaben hat die Stadt Wipperfürth bei der Aufnahme von Flüchtlingen in Wipperfürth, aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Kostenstellen, in 2015 gehabt?**

siehe Anlage 2

- 2. Welche Ausgaben hat die Stadt Wipperfürth bei der Aufnahme von Flüchtlingen in Wipperfürth, aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Kostenstellen, bis 30. Juni 2016 gehabt?**

siehe Anlage 2

- 3. Welche Einnahmen standen den Ausgaben in 2015 gegenüber?**

siehe Anlage 2

Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) waren bisher noch keine Einnahmen zu verzeichnen, weder für 2015 noch für 2016. Kostenerstattung kann generell erst im Nachhinein geltend gemacht werden. Zum Teil wurden dem Jugendamt Kosten aus 2015 noch nicht in Rechnung gestellt. Dies betrifft insbesondere die Krankenhilfe, wofür die AOK zuständig ist. Das liegt daran, dass der Zuzug von Flüchtlingen auch bei der Krankenkasse zu einem deutlich erhöhten Arbeitsaufkommen und infolgedessen zu Rückständen geführt hat.

- 4. Welche Einnahmen standen den Ausgaben bis 30. Juni 2016 gegenüber?**

siehe Anlage 2

5. Ist die Kostenabrechnung (übergeordnete Behörden) als unproblematisch zu bewerten oder wenn nein, wo liegen die Probleme?

Gegenüber der Bezirksregierung Köln erfolgt eine Meldung über den Bestand der aufgenommenen und sich im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) befindlichen Flüchtlinge, d.h. eine konkrete Personenzahl wird jeweils zum 1. eines Quartals mitgeteilt. Eine Spitzabrechnung nach tatsächlich entstandenen finanziellen Aufwendungen findet nicht statt. Davon auszugehen ist aus heutiger Sicht, dass dieses System bis zum 31.12.2016 so bestehen bleibt. Ob für die Zeit nach dem 01.01.2017 mit einer anderen Regelung zu rechnen ist, ist derzeit noch nicht bekannt. Es hat in den vergangenen Monaten verschiedene Aussagen über eine künftige Finanzierung der Leistungen nach dem AsylbLG gegeben, die eine andere Form einer Berichterstattung durch die Kommunen erforderlich machen würden. In einen abschließenden Gesetzestext ist dies aber noch nicht gebracht worden. Das bisherige Abrechnungsverfahren ist unproblematisch. Wie sich dies evtl. nach dem 01.01.2017 darstellt, kann heute noch nicht gesagt werden.

Bzgl. der UMF stellt sich die Situation wie folgt dar. Die Kostenabrechnung ist insgesamt - nicht nur im Jugendamt, sondern auch bei den erstattungspflichtigen Trägern - mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da die tatsächlich entstandenen Kosten einzelfallbezogen geltend gemacht und begründet werden müssen. Trotz einer bereits umgesetzten Verschlankung des Kostenerstattungsverfahrens durch den LVR sind den Antragsformularen jeweils einige belegende Unterlagen wie Aufnahmebogen / Niederschrift der Inobhutnahme sowie die Benachrichtigung des Familiengerichts in Kopie beizufügen oder auf Anforderung nachzureichen.

Grundlegende Voraussetzung für eine einzelfallbezogene Kostenerstattung ist, dass vorab auch alle Kosten im Jugendamt personenbezogen gebucht werden. Teilweise müssen eingehende Rechnungen dafür gesplittet werden. Dies wurde im Hinblick auf einen möglichst reibungslosen Ablauf bei den Kostenerstattungen erfreulicherweise bereits von Anfang an so berücksichtigt und gehandhabt.

Bezüglich der Kosten, die vor dem 01.11.2015 entstanden sind, war zunächst ein Antrag auf Bestimmung des erstattungspflichtigen, überörtlichen Trägers beim Bundesverwaltungsamt zu stellen. Erst nach Erhalt der Bestimmungsverfügung konnte ein Erstattungsanspruch beim erstattungspflichtigen Träger angemeldet werden. Die Anmeldung zur Wahrung der Erstattungsansprüche wurde inzwischen fristgerecht in allen Fällen erledigt; eine konkrete Abrechnung von Beträgen konnte bislang aber noch nicht erfolgen, da im Jugendamt - wie oben erläutert - die Höhe der Krankenhilfekosten noch nicht bekannt ist und diese in die Erstattungsbeträge einfließen müssen. Zur Wahrung der Verjährungsfrist sind die Abrechnungen über die Kosten, die vor dem 01.11.2015 entstanden sind, nach jetzigem Stand bis spätestens zum 31.12.2016 zu erstellen.

Sowohl auf Landesebene als auch durch entsprechende Aktivitäten des Landes NRW auf Bundesebene wird jedoch nach Lösungen gesucht, diesbezüglich einen Verjährungsverzicht herbei zu führen. Sollte sich keine Lösung abzeichnen, könnte nach aktueller Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW mit Blick auf die ablaufende Verjährungsfrist ein Klageverfahren angezeigt sein. Hierzu werden voraussichtlich im Oktober weitere Mitteilungen folgen.

Da der erstattungspflichtige Träger für die Kosten vor dem 01.11.2015 von dem erstattungspflichtigen Träger für die Kosten nach dem 01.11.2015 abweichen kann, mussten für das Jahr 2015 größtenteils zwei Erstattungsanträge pro Hilfefall gestellt und mit begründenden Unterlagen versehen werden. Diese Konstellation hat für die Zukunft jedoch keine Bedeutung mehr, da das Altverfahren für die Kosten vor dem 01.11.2015 beendet wird, sobald die Erstattungen vollzogen wurden. Alle neuen Anträge auf Kostenerstattung für die UMFs sind zukünftig an den LVR zu richten. Dies lässt hoffen, dass sich bald ein zügigeres und einheitlicheres Verfahren entwickelt und der Verwaltungsaufwand dadurch für alle beteiligten Stellen deutlich reduziert werden kann.

Die Anzahl der angemeldeten Erstattungsansprüche bildet ferner die Grundlage für die pauschale Erstattung der Verwaltungskosten. Den Kommunen wurde vom LVR nun die erste Abschlagszahlung zum 01.09.2016 zugesagt. Für Wipperfürth wird diese anteilige Pauschale 12.400,00 € betragen (= 16 Fälle x 775,00 €). Die weiteren Abschlagszahlungen sollen dann vierteljährlich erfolgen. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt 3.100,00 € / UMF / Jahr.

6. Wie differenziert die Verwaltung Unterbringungskosten und Integrationskosten?

Kostentechnisch werden bisher keine Differenzierungen in SAP vorgenommen.

Unterkunftskosten und Integrationskosten, man könnte auch sagen, Unterkunft und Integration, haben vordergründig nichts mit einander zu tun. Das wäre aber zu kurz gedacht. Der Hansestadt Wipperfürth ist es bisher gelungen, annähernd 100 Wohnungen anzumieten und zugewiesene Flüchtlinge direkt nach ihrer Ankunft in Wipperfürth in Wohnungen unterzubringen. Jede neu angekommene Familie ist mit einer Wohnung versorgt worden. Alleinreisende Männer sind regelmäßig im Übergangwohnheim Bahnstraße 7 bzw. neuerdings auch in der neuen Unterkunft Wipperfürth untergebracht worden. Nach einer gewissen Zeit in einem Übergangwohnheim ist es mehrfach gelungen, jeweils 2 oder 3 Männer in kleinen Wohngemeinschaften in von der Stadt angemieteten Wohnungen unterzubringen. Andere Männer haben selbst preiswerten Wohnraum angemietet. Grundsätzlich kann sicherlich festgestellt werden, dass Integration besser gelingt, wenn bereits eine eigene Wohnung bewohnt wird. Man lebt, wie die einheimische Bevölkerung „in seinen eigenen 4 Wänden“ und kann sich schon deshalb mit Nachbarn usw. vergleichen und insbesondere Kontakt aufnehmen. Das künstliche Zusammenleben mit unterschiedlichen fremden Personen in einer Sammeleinrichtung ist für eine Integration sicherlich nicht förderlich. Aus diesem Grunde besteht bei allen, die zunächst in Sammelunterkünften zusammengefasst leben müssen, natürlich der Wunsch, nach einer eigenen Wohnung, damit Integration auch für sie auf Dauer gelingen kann. Höhere Kosten der Unterkunft für eine Mietwohnung gegenüber niedrigeren Kosten der Unterkunft in einer Sammelunterkunft und ihre Finanzierung durch die Kommune ist, wie ausgeführt, ein Mittel zur Integration. Neben dieser Form der Integration hat sich die Hansestadt Wipperfürth mit pauschalen Anteilen an den Kosten eingerichteter Sprachkurse bzw. durch die Spitzfinanzierung von Sprachförderung einzelner Teilnehmer beteiligt. Auch die Finanzierung von Eigenanteilen für Kinder an der Übermittagsbetreuung in den Schulen (insbesondere 13plus) ist eine Form der Integration. Kinder aus Asylantenfamilien erhalten alle Leistungen aus dem Pro-

gramm Bildung und Teilhabe (Schulbedarf, Schulfahrten, Mittagessen bei Übermittagsbetreuung, Vereinsbeiträge usw.) wie Kinder aus Nichtasylfamilien auch. Diese finanziellen Leistungen für Asylkinder gehen voll zu Lasten der Stadt.

Im Bereich der Sprachförderung an Schulen werden Sprachkurse zudem seit 2015 aus Leistungen der Hilfe zur Erziehung gezahlt.

Auch fallen zusätzliche Schülerbeförderungskosten für Asylkinder an.

All diese Kosten werden zentral in den entsprechenden Produkten/Kostenstellen verbucht und dezentral nachgehalten.

7. Gibt es Kalkulationen der Verwaltung für einen längeren Zeitraum für Maßnahmen; Vorhaben (Sach-Personalkosten) im zu erstellenden Integrationsplan?

Bisher noch nicht, da das Konzept noch erstellt wird. Es wird aber eine weitere Personalaufstockung für die Integration in den verschiedenen Bereichen (Sozialamt und Jugendamt) mit Fachkräften als notwendig erachtet. Dieses wird derzeit im laufenden Mittelanmeldeverfahren 2017 ff bis zur Haushaltseinbringung noch spezifisch ermittelt.

Die Sprachkurse an Grundschulen sollen zudem vorerst weiter geleistet werden.

Anlage:

Anlage 1: Anfrage

Anlage 2: Übersicht der Kosten